Kolpingstadt Kerpen

Der Bürgermeister

Kolpingstadt Kerpen · Jahnplatz 1 · 50171 Kerpen

An Jedermann
bezüglich des Verbots der
Errichtung baulicher Anlagen
im Hambacher Forst
auf dem Gebiet der
Kolpingstadt Kerpen

Hausadresse:
Kolpingstadt Kerpen
Der Bürgermeister
Als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Planen, Bauen und Umweltschutz;
strategische Stadtentwicklungsplanung
Jahnplatz 1
50171 Kerpen

Telefon (02237) 58-0
Telefax (02237) 58-102

Bearbeiter(in)	Zeichen	Abteilung	Zimmer	Durchwahl	Datum
SB	16.4-00760/2018	Abt.16.4			17.09.2018

Auf Weisung der oberen Bauaufsichtsbehörde vom 12.09.2017 verfügt über das Ministerium für Heimat, Bauen, Kommunales und Gleichstellung in Nordrhein-Westfalen vom gleichen Tag erlasse ich gemäß § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV.NRW. S. 602) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 60, 61 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 1. März 2000 (GV.NRW. S. 256) in der derzeit geltenden Fassung die folgende

Allgemeinverfügung

I. Es ist verboten, auf dem im auf der anliegenden Karte rot umrandeten Geltungsbereich, der die Grundstücke

Gemarkung Buir, Flur 6, Flurstück 2
Gemarkung Buir, Flur 6, Flurstück 40/1
Gemarkung Buir, Flur 6, Flurstück 56
Gemarkung Buir, Flur 6, Flurstück 83
Gemarkung Buir, Flur 6, Flurstück 89
Gemarkung Buir, Flur 6, Flurstück 90
Gemarkung Buir, Flur 7, Flurstück 49
Gemarkung Buir, Flur 7, Flurstück 19
Gemarkung Buir, Flur 7, Flurstück 21
Gemarkung Buir, Flur 7, Flurstück 22
Gemarkung Buir, Flur 7, Flurstück 24
Gemarkung Buir, Flur 7, Flurstück 29
Gemarkung Buir, Flur 7, Flurstück 30
Gemarkung Buir, Flur 7, Flurstück 35

Gemarkung Buir, Flur 7, Flurstück 38
Gemarkung Buir, Flur 7, Flurstück 48
Gemarkung Buir, Flur 7, Flurstück 49
Gemarkung Buir, Flur 7, Flurstück 50
Gemarkung Buir, Flur 7, Flurstück 51
Gemarkung Buir, Flur 7, Flurstück 52
Gemarkung Buir, Flur 7, Flurstück 53
Gemarkung Buir, Flur 7, Flurstück 55
Gemarkung Buir, Flur 7, Flurstück 56
Gemarkung Buir, Flur 7, Flurstück 57
Gemarkung Buir, Flur 8, Flurstück 17/5
Gemarkung Buir, Flur 8, Flurstück 19/5
Gemarkung Buir, Flur 8, Flurstück 57/5
Gemarkung Buir, Flur 8, Flurstück 59/5
Gemarkung Buir, Flur 8, Flurstück 61/5
Gemarkung Buir, Flur 8, Flurstück 62/5
Gemarkung Buir, Flur 8, Flurstück 209
Gemarkung Buir, Flur 8, Flurstück 210
Gemarkung Buir, Flur 8, Flurstück 214
Gemarkung Buir, Flur 8, Flurstück 215
Gemarkung Buir, Flur 8, Flurstück 255
Gemarkung Buir, Flur 8, Flurstück 256
Gemarkung Buir, Flur 8, Flurstück 274
Gemarkung Buir, Flur 8, Flurstück 275
Gemarkung Buir, Flur 8, Flurstück 276
Gemarkung Buir, Flur 8, Flurstück 279
Gemarkung Buir, Flur 8, Flurstück 281
Gemarkung Buir, Flur 8, Flurstück 283
Gemarkung Buir, Flur 8, Flurstück 291
Gemarkung Buir, Flur 8, Flurstück 292
Gemarkung Buir, Flur 8, Flurstück 293
Gemarkung Buir, Flur 8, Flurstück 297
Gemarkung Buir, Flur 8, Flurstück 298

enthält, neue bauliche Anlagen in Gestalt von Baumhäusern, Tripods, Plattformen, Zelten u.a. mit Wirkung ab dem 18.09.2018 (Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Verfügung) zu errichten.

Der Geltungsbereich ist der anliegenden Karte zu entnehmen. Die Karte ist Bestandteil der Allgemeinverfügung.

II. Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung wird angeordnet.

B e g r ü n d u n g:

1. Sachverhalt

Der Entscheidung liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Der Hambacher Forst befindet sich sowohl auf dem Gebiet der Kolpingstadt Kerpen als auch der Gemeinde Merzenich.

Die Errichtung baulicher Anlagen auf dem Gebiet der Kolpingstadt Kerpen betrifft die Grundstücke

Gemarkung Buir, Flur 6, Flurstück 2
Gemarkung Buir, Flur 6, Flurstück 40/1

Gemarkung Buir, Flur 6, Flurstück 56
Gemarkung Buir, Flur 6, Flurstück 83
Gemarkung Buir, Flur 6, Flurstück 89
Gemarkung Buir, Flur 6, Flurstück 90
Gemarkung Buir, Flur 7, Flurstück 49
Gemarkung Buir, Flur 7, Flurstück 19
Gemarkung Buir, Flur 7, Flurstück 21
Gemarkung Buir, Flur 7, Flurstück 22
Gemarkung Buir, Flur 7, Flurstück 24
Gemarkung Buir, Flur 7, Flurstück 29
Gemarkung Buir, Flur 7, Flurstück 30
Gemarkung Buir, Flur 7, Flurstück 35
Gemarkung Buir, Flur 7, Flurstück 38
Gemarkung Buir, Flur 7, Flurstück 48
Gemarkung Buir, Flur 7, Flurstück 49
Gemarkung Buir, Flur 7, Flurstück 50
Gemarkung Buir, Flur 7, Flurstück 51
Gemarkung Buir, Flur 7, Flurstück 52
Gemarkung Buir, Flur 7, Flurstück 53
Gemarkung Buir, Flur 7, Flurstück 55
Gemarkung Buir, Flur 7, Flurstück 56
Gemarkung Buir, Flur 7, Flurstück 57
Gemarkung Buir, Flur 8, Flurstück 17/5
Gemarkung Buir, Flur 8, Flurstück 19/5
Gemarkung Buir, Flur 8, Flurstück 57/5
Gemarkung Buir, Flur 8, Flurstück 59/5
Gemarkung Buir, Flur 8, Flurstück 61/5
Gemarkung Buir, Flur 8, Flurstück 62/5
Gemarkung Buir, Flur 8, Flurstück 209
Gemarkung Buir, Flur 8, Flurstück 210
Gemarkung Buir, Flur 8, Flurstück 214
Gemarkung Buir, Flur 8, Flurstück 215
Gemarkung Buir, Flur 8, Flurstück 255
Gemarkung Buir, Flur 8, Flurstück 256
Gemarkung Buir, Flur 8, Flurstück 274
Gemarkung Buir, Flur 8, Flurstück 275
Gemarkung Buir, Flur 8, Flurstück 276
Gemarkung Buir, Flur 8, Flurstück 279
Gemarkung Buir, Flur 8, Flurstück 281
Gemarkung Buir, Flur 8, Flurstück 283
Gemarkung Buir, Flur 8, Flurstück 291
Gemarkung Buir, Flur 8, Flurstück 292
Gemarkung Buir, Flur 8, Flurstück 293
Gemarkung Buir, Flur 8, Flurstück 297
Gemarkung Buir, Flur 8, Flurstück 298

im Hambacher Forst. Diese Allgemeinverfügung bezieht sich daher auf die oben genannten Grundstücke auf dem Gebiet der Kolpingstadt Kerpen.

Der Hambacher Forst liegt im Geltungsbereich des im Juni 1977 bekannt gemachten Braunkohleplans "Teilplan 12/1 – Hambach – Abbau und Außenhaldenfläche des Tagebaus Hambach". Der Braunkohleplan Hambach sieht eine Abbau- und Haldenfläche von ca. 85 qkm vor; der Abbau des gesamten Feldes soll bis etwa 2045 dauern. Ein großer Teil des Waldbestandes des Hambacher Forstes wurde in der Vergangenheit bereits zugunsten des sich noch weiter ausbreitenden Tagebaus Hambach gerodet.

Am 27.08.2018 fand – unter dem Schutz von drei Einsatzhundertschaften der Polizei – eine Ortsbesichtigung im Hambacher Forst statt, bei der sich u. a. die oberste Bauaufsichtsbehörde und die zuständigen oberen und unteren Bauaufsichtsbehörden ein genaues Bild von den örtlichen Gegebenheiten machen konnten. Ebenfalls beteiligt waren Vertreter der obersten Brandschutzbehörde (Ministerium des Innern) und der örtlichen Feuerwehren/Brandschutzdienststellen.

Es wurden dabei Wohn- und Lagerstrukturen entdeckt, die aus einer Vielzahl verschiedener Arten von baulichen Anlagen bestehen. Konkret wurde ein Lager begangen, in dem sich augenscheinlich ortsfest genutzte Zelte, Plätze zur Lagerung verschiedener Gegenstände des häuslichen Gebrauchs aber auch Müll und Unrat sowie sonstige Holzkonstruktionen, die offensichtlich der längerfristigen Unterbringung von Menschen dienen sollen, befanden. Des Weiteren wurden bauliche Konstruktionen in den Bäumen eingebracht, die ihrem äußeren Erscheinungsbild nach teils mehrgeschossige Gebäude darstellen und nach dem Eindruck der Begehung am 27.08.2018 über Kochgelegenheiten, Schlafplätze und Gemeinschaftsräume verfügen (im Folgenden Baumhäuser). Die Baumhäuser, die über künstliche Stützen bzw. unter Ausnutzung der vorhandenen Baumstruktur mit dem Boden verbunden sind, erreichen Höhen von bis zu 25 m. Bilder der verschiedenen Anlagen sind den zuständigen Bauaufsichtsbehörden im Anschluss an die Ortsbesichtigung seitens des Ministeriums des Innern zur Verfügung gestellt worden.

Seit dem 13.09.2018 werden die im Hambacher Forst bereits illegal errichteten baulichen Anlagen geräumt und beseitigt.

2. Rechtliche Würdigung

Zu I.
Da der Adressatenkreis meiner Verfügung nicht persönlich bestimmt aber i.S. der Adressierung bestimmbar ist, ist die Allgemeinverfügung i. S. von § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG) die richtige Handlungsform. Der betroffene Personenkreis ist einem ständigen Wechsel unterzogen, so dass Adressaten nur in dieser Form von der Allgemeinverfügung Kenntnis erlangen können.

Die Allgemeinverfügung gilt nach § 40 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW (Verwaltungsverfahrensgesetz) ab dem Tag nach ihrer Bekanntmachung also mit Wirkung zum 18.09.2018. Nach der Hauptsatzung der Kolpingstadt Kerpen vom 28.10.1999 in der Fassung der 22. Änderung vom 20.12.2017 erfolgt die Bekanntmachung durch Bereitstellung im Internet (www.stadt-kerpen.de). Nachrichtlich wird auf die erfolgte Bereitstellung und die Internetadresse im Kölner Stadt-Anzeiger und der Kölnischen Rundschau hingewiesen. Die Wirksamkeit der Allgemeinverfügung am Tag nach ihrem Erscheinen zum 18.09.2018 ist erforderlich und geboten um der Verfestigung rechtswidriger Zustände zeitnah – auch entsprechend der Weisung – entgegen zu wirken.

Von einer Anhörung wird unter Abwägung der betroffenen Interessen gem. § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG abgesehen. Eine Anhörung würde insbesondere für neu zu errichtende bauliche Anlagen im Hinblick auf die baurechtliche Problematik zu keinem weiteren Erkenntnisgewinn führen.

Die Kolpingstadt Kerpen ist gemäß § 60 Abs. 1 Nr. 3 lit. b) BauO NRW als Untere Bauaufsicht für den Erlass der Allgemeinverfügung örtlich zuständig. Sämtliche Flurstücke befinden sich auf dem Gebiet der Kolpingstadt Kerpen und gehören zu dem Teil des Hambacher Forstes, auf dem auch in der Vergangenheit bereits bauliche Anlagen errichtet wurden.

Nach § 61 Abs. 1 Satz 1 BauO NRW haben die Bauaufsichtsbehörden bei der Errichtung, der Änderung, dem Abbruch, der Nutzung, der Nutzungsänderung sowie der Instandhaltung baulicher Anlagen sowie anderer Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 BauO NRW darüber zu wachen, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die aufgrund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen eingehalten werden. Gemäß § 61 Abs. 1 Satz 2 BauO NRW haben die Bauaufsichtsbehörden in Wahrnehmung dieser Aufgaben nach pflichtgemäßem Ermessen die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Bauliche Anlagen sind gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 BauO NRW mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Boden besteht nach § 2 Abs. 1 S. 2 BauO NRW auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden.

Der Begriff „bauliche Anlage wird seit jeher in Praxis und Rechtsprechung in allgemeiner Übereinstimmung weit und umfassend ausgelegt. Hierbei handelt es sich um einen anerkannten Grundsatz des Bauordnungsrechts (so ausdrücklich etwa Dirnberger, in: Simon/Busse, BayBO, Art. 2, Stand: Juli 2014, Rn. 33 a; sehr deutlich auch Mann, in: Große-Suchsdorf, Niedersächsische Bauordnung, 9. Aufl., § 2, Rn. 6). Dabei ist letztlich Zweck des gesamten Bauordnungsrechts in Rechnung zu stellen, umfassend die Anforderungen an alle Anlagen zu regeln und deren Durchsetzung zu gewährleisten, die geeignet sind, die mit der materiellen Baurechtsgesetzgebung verfolgten Zwecke zu beeinflussen (vgl. OVG Münster, Urt. v. 10.02.1966 - VII A 421/65 - , NJW 1966, 1938).

Eine bauliche Anlage muss ausweislich von § 2 Abs. 1 S. 1 BauO NRW über eine nicht näher beschriebene Verbindung mit dem Erdboden verfügen. Diese Voraussetzung ist gekennzeichnet durch das Kriterium der „überwiegend ortsfesten" Benutzung; dies bringt die Bauordnung in Satz 2 Variante 3 deutlich zum Ausdruck (auf diesen gesetzestechnischen Zusammenhang weist ausdrücklich etwa Spannowsky in: BeckOK BayBO, Art. 2, Stand: März 2018, Rn. 27 hin). Nach mittlerweile einhelliger Auffassung der Rechtsprechung genügt auch eine mittelbare Verbindung einer Anlage mit dem Erdboden (vgl. nur die umfassenden Nachweise bei OVG Hamburg, Urt. v. 31.05.2001- 2 Bf 323/98 -, juris Rn. 31). Eine Einschränkung dahingehend, dass die Verbindung von Anlage und Boden ihrerseits nur durch künstliche Einrichtungen bewerkstelligt werden könnte, enthält die nordrhein-westfälische Bauordnung nicht. Aus diesem Grund sind die Baumhäuser im Hambacher Forst als bauliche Anlagen einzuordnen, unabhängig davon, ob die Verbindung zwischen Gebäude (§ 2 Abs. 2 BauO NRW) mittels künstlicher Stützen oder unter Ausnutzung der vorhandenen Baumstrukturen bewirkt wird. Dies entspricht der ausdrücklichen Auffassung der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung. So hatte sich das Verwaltungsgericht München mit einem „Kunstwerk" zu befassen, bei dem ein Wohnwagen lediglich durch Befestigung mit Seilen in einen Kastanienbaum eingebracht wurde. Zum Vorliegen einer baulichen Anlage führt das Gericht aus (vgl. VGH München, Beschl. v. 19.04.2004 – M 8 S 04.1983 -, juris Rn. 26, Hervorhebungen nur hier):

> "Der streitgegenständliche, in der Krone der Kastanie installierte Wohnwagen ist eine bauliche Anlage und unterliegt der Bayerischen Bauordnung (Art. 1 Abs. 1 Satz 1, Art. 2 Abs. 1 Satz 1 BayBO). Ausreichend ist, dass die feste Verbindung mit dem Erdboden über Drittobjekte, wie etwa Baum und/oder Haltevorrichtungen und unter Nutzung der Schwerkraft erfolgt. Nicht erforderlich ist insoweit, dass die Verbindung mit dem Erdboden eine dauerhafte im Sinne einer nicht mehr lösbaren ist. Weiterhin ist im Hinblick auf die Herstellung der Anlage aus Bauprodukten ausreichend, dass die Anlage, insbesondere der Wohnwagen aus Materialien besteht, die zur Herstellung einer baulichen Anlage verwendet bzw. quasi umfunktioniert werden können."

Eine Verbindung mit dem Erdboden kann danach auch ausschließlich über ein Drittobjekt wie einen Baum erfolgen. Die frühere vom Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes NRW mit Erlass vom 16.06.2014 (zu Az.: VI A 3-100/2) vertretene Auffassung wird vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bauen und Gleichstellung insoweit nicht aufrechterhalten. Somit fallen auch Baumhäuser unter den Begriff der baulichen Anlage i.S. von § 2 Abs. 1 Satz1 BauO NRW.

Im Baurecht gilt das Antragsverfahren; d.h. vor Errichtung einer baulichen Anlage ist diesbezüglich eine Baugenehmigung gem. § 69 Abs. 1 BauO NRW bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Eine ohne Antrag und Baugenehmigung errichtete bauliche Anlage ist bereits formell illegal.

Sämtliche baulichen Anlagen im Hambacher Forst sind jedoch bauplanungsrechtlich nicht zulässig und damit auch materiell illegal.

Die in Rede stehenden Grundstücke im Hambacher Forst, die durch diese Allgemeinverfügung im Zusammenhang mit der anliegenden Karte definiert werden, liegen nicht im Geltungsbereich eines rechtsverbindlich qualifizierten Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Baugesetzbuch (BauGB) und nicht innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles. Der Außenbereich erfasst letztlich alle Flächen, die nicht dem Innenbereich zugeordnet werden können.

Der Außenbereich ist nicht mehr und nicht weniger als die Gesamtheit der von den §§ 30 und 34 nicht erfassten Flächen. Dass diese Flächen in einem naturalistisch-geografischen Sinne „außen" liegen, wird mit dem Rechtsbegriff des Außenbereichs nicht festgelegt (vgl. die Nachweise bei Mitschang/Reidt, in: Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB, 13. Aufl., § 35, Rn. 3.

Nach § 35 Abs. 1 BauGB sind bauliche Anlagen im Außenbereich nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Erschließung gesichert ist und es sich um privilegierte Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 8 BauGB handelt.

Die Baumhäuser, Tripods, Plattformen und Zelte u.a. bauliche Anlagen stellen keine privilegierten Außenbereichsvorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 BauGB dar. Vielmehr handelt es sich um sog. sonstige Außenbereichsvorhaben im Sinne von § 35 Abs. 2 BauGB. Mit § 35 Abs. 2 BauGB soll sichergestellt werden, den Außenbereich weitestgehend von baulichen Anlagen freizuhalten, sofern diese nicht ihrem Wesen nach in den Außenbereich gehören und deswegen privilegiert zulässig sind (vgl. BVerwG, Urt. v. 06.12.1967 - IV C 94/66 -, BVerwGE 28, 268 [274]).
Bezüglich ungeordneter Camp- und Lagerstrukturen im Außenbereich ist in der obergerichtlichen Rechtsprechung allgemein anerkannt, dass es sich bei derartigen Strukturen um "extreme städtebauliche Missstände" handelt (vgl. die Nachweise bei OVG Münster, Beschl. v. 06.08.2001 -1 0 B 705/01 -, juris Rn. 2).

Die Baumhäuser und sonstigen baulichen Anlagen sind auch nicht nach § 35 Abs. 2 BauGB zulässig. Vorliegend werden folgende öffentliche Belange beeinträchtigt. Sie widersprechen den Festsetzungen des Flächennutzungsplans (vgl. § 35 Abs. 3 Nr. 1 BauGB), aus Gründen des Naturschutzes ist die Errichtung baulicher Anlagen nicht zulässig (§ 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB) und diese führt auch zur Entstehung und Verfestigung einer Splittersiedlung (§ 35 Abs. 3 Nr. 7 BauGB).

Es fehlt auch an der gesicherten Erschließung. Im Hambacher Forst ist weder die Versorgung mit Strom und Frischwasser noch die Entsorgung der Abwässer und Abfälle sichergestellt. Gleiches gilt für die Löschwasservorhaltung.

Gegen formell und materiell illegal errichtete bauliche Anlagen kann die Bauaufsichtsbehörde gemäß § 61 Abs. 1 Satz 3 BauO einschreiten.

Im Rahmen des mir zustehenden Ermessens erscheint es geboten, gegen formell und insbesondere auch materiell illegale Vorhaben einzuschreiten.
Dabei habe ich die Interessen der Bauwilligen mit den öffentlichen Interessen abzuwägen. Aus Gründen des Baurechts bin ich grundsätzlich gehalten gegen Schwarzbauten (formell und materiell illegal errichtete bauliche Anlagen) vorzugehen. Im vorliegenden Fall erscheint ein Einschreiten insbesondere auch im Hinblick auf die Gefahren im Brandfall angezeigt. Bei einem Brand kann nicht sichergestellt werden, dass die Löschfahrzeuge den Brandherd schnellstmöglich erreichen. Ferner ist die Löschwasserversorgung im Hambacher Forst nicht gewährleistet. Insbesondere bei Baumhäu-

sern besteht die Gefahr, dass Personen aus diesen baulichen Anlagen wegen fehlendem Rettungsweg nicht rechtzeitig gerettet werden können.

Das Interesse der Erbauer und Bewohner von baulichen Anlagen ist demgegenüber nachrangig. Das Recht auf allgemeine Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG wird durch die Normen des öffentlichen Baurechts wirksam eingeschränkt. Das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit nach Art 8 Abs. 1 GG im Hinblick auf Protestaktionen durch bauliche Anlagen gegen die Rodung des Hambacher Forstes rechtfertigt die Errichtung baulicher Anlagen ebenfalls nicht. Im Zusammenhang mit dem Morschenicher Wiesencamp hat das Bundesverwaltungsgericht mit Nichtzulassungsbeschluss vom 02.08.2018 (Az.: BVerwG 4 B 15.17) entschieden, dass den baulichen Anlagen nach ihrem Gesamtgepräge keine funktionale oder symbolische Bedeutung für ein entsprechendes Versammlungsthema zukomme. Im Übrigen hat das Bundesverwaltungsgericht darauf hingewiesen, dass solche bauliche Anlagen auch deshalb nicht von Art 8 GG erfasst sind, weil dem Protestcamp die Merkmale der Friedlichkeit und Unbewaffnetheit fehlten. Diese Gründe sind mit denjenigen betreffend die baulichen Anlagen im Hambacher Forst identisch wie im Übrigen auch teilweise der Personenkreis.

Deshalb müsste ich gegen formell und materiell illegale bauliche Anlagen einschreiten. Unter Umständen ist mein Einschreiten im Hinblick auf die Gefahr für Leib und Leben von Bränden, die jederzeit ausbrechen können, auf Null reduziert.

Wegen der Wiederholungsgefahr ist nicht auszuschließen, dass dort – auch nach der derzeit durchgeführten Räumung und Beseitigung von baulichen Anlagen – wieder neue bauliche Anlagen errichtet werden. Dies zu verhindern soll durch die Allgemeinverfügung sichergestellt werden.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung entspricht dem Gebiet des Hambacher Forstes auf dem Gebiet der Kolpingstadt Kerpen. Aus den Erfahrungen der Vergangenheit ist mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass nach oder während der Beseitigung der vorhandenen illegalen baulichen Anlagen, neue bauliche Anlagen errichtet werden oder mit der Errichtung begonnen wird. Nach Erkenntnissen der Polizei- und Verfassungsschutzbehörden wird immer wieder neues Baumaterial in die Nähe des Hambacher Forstes geschafft, um Bautätigkeiten in diesem Wald zu beginnen, fortzusetzen oder zu intensivieren. Insofern ist die Festsetzung des räumlichen Geltungsbereiches dieser Allgemeinverfügung notwendig aber auch ausreichend, um die Entstehung neuer baulicher Anlagen im Hambacher Forst zu verhindern.

Bei der Störerauswahl bin ich gemäß §§ 17 Abs. 1, 18 Abs. 2 Satz 2 OBG NRW (Ordnungsbehördengesetz) dergestalt gebunden, dass ich mich an diejenigen wenden muss, die solche Anlagen gegen den Willen des Grundstückseigentümers errichten und die tatsächliche Gewalt (Sachherrschaft) darüber ausüben.

Zu II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Weisungsgemäß wird hiermit die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4, Abs. 3 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) angeordnet.

Grundsätzlich kommt einer Klage gegen diese Allgemeinverfügung aufschiebende Wirkung zu, § 80 Abs. 1 VwGO. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist jedoch zulässig, wenn ein besonderes Interesse am Sofortvollzug gegeben ist.

Zur Begründung verweise ich zunächst auf die mit der Errichtung von baulichen Anlagen im Wald verbundenen Gefahr für Leib und Leben im Brandfall. Im Übrigen gilt es einer negativen Vorbildwirkung entgegenzuwirken. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass die Errichtung baulicher Anlagen stetig zunimmt, wenn dagegen nicht konsequent eingeschritten wird. Dies soll mit der Allgemeinverfügung mit Wirkung ab deren Inkrafttreten unterbunden werden.

Belehrung über den Rechtsbehelf

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Köln, Appelhofplatz, 50667 Köln einzureichen oder dort beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zur Niederschrift zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Auf Weisung

Dieter Spürck
Bürgermeister
als staatliche untere Verwaltungsbehörde
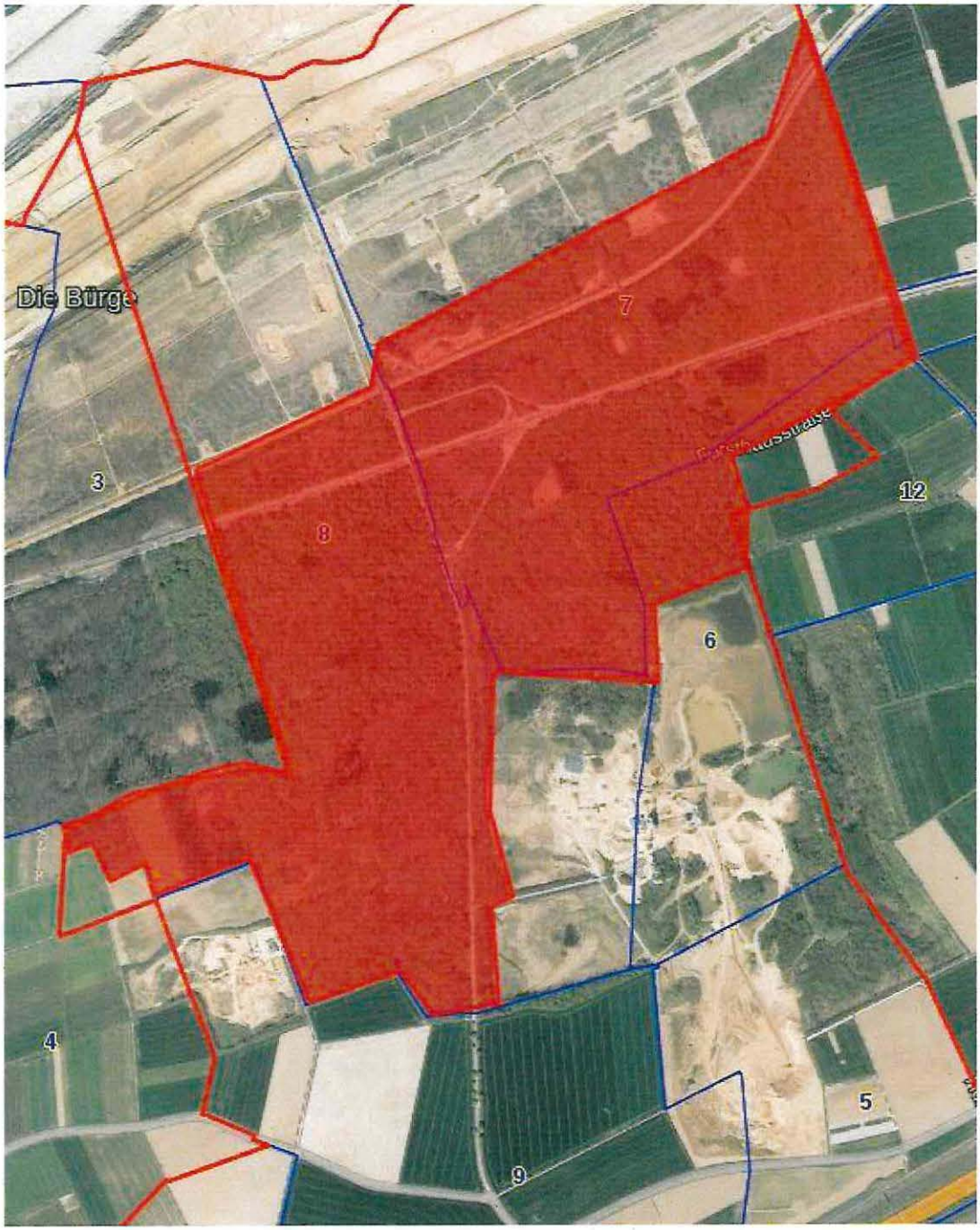
Geltungsbereich: